



Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

Änderung vom 3. April 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1992¹ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über das Eidgenössische Starkstrominspektorat
(ESTI-Verordnung)

Ingress

gestützt auf die Artikel 3, 3a, 3b und 21 Ziffer 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902²,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «SEV» ersetzt durch «Electrosuisse» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «UVEK».*

Art. 1 Abs. 2

² Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Electrosuisse geregelt.

¹ SR 734.24

² SR 734.0

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ Das Inspektorat erhebt Gebühren für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–f.

³ Als Auslagen gelten namentlich:

- a. Reise- und Transportkosten;
- b. Zeugenentschädigungen;
- c. dem Inspektorat auferlegte Gebühren;
- d. Kosten für beigezogene Dritte;
- e. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- f. Barauslagen, wie Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

Art. 7 Abs. 5

⁵ Das Inspektorat kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Art. 7a Vorschuss

¹ Das Inspektorat kann vom Gesuchsteller in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gebühr verlangen.

² Das Inspektorat setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses.

³ Wird der Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, so setzt das Inspektorat eine kurze Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, so tritt das Inspektorat auf das Gesuch nicht ein.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

3. April 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr